

Anlage 1 Einspeisekapazität und technische Parameter nach Anlage 6 zur KoV 5

1 Einspeisekapazität und technische Parameter

Parameter an der Eigentumsgrenze BGAA - BGEA		
Maximale Einspeisekapazität	m ³ /h i.N.	Im Rahmen des Netzschlussbegehrens geprüfte und zugesagte maximale Einspeisekapazität vom Anschlussnehmer/-nutzer. Hinweis: gemäß Ziffer 3.3.4 kann sich die max. Einspeisekapazität reduzieren.
Minimale Einspeisekapazität	m ³ /h i.N.	Kapazität, die mindestens vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellt werden muss, damit die Einspeiseanlage betreiben werden kann.
Maximaler Übergabedruck an der Eigentumsgrenze	bar	Vom Anschlussnehmer/-nutzer maximal bereitgestellter Druck am Übergabepunkt.
Minimaler Übergabedruck an der Eigentumsgrenze	bar	Vom Anschlussnehmer/-nutzer minimal bereitgestellter Druck am Übergabepunkt.
Einspeisekapazität bei Mindestübergabedruck	m ³ /h bei bar	Vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellte Einspeisekapazität bei minimalem Druck am Übergabepunkt.
Maximale Übergabetemperatur an der Eigentumsgrenze	20 °C	Maximale Gastemperatur am Übergabepunkt.
Minimale Temperatur an der Eigentumsgrenze	5 °C	Minimale Gastemperatur am Übergabepunkt.
Parameter Anschlussleitung		
HDL-Nr.		Bezeichnung der Verbindungsleitung von der Biogaseinspeiseanlage zum Hochdruckleitungsnetz.
HDL – DN		Nennwert der Verbindungsleitung von der Biogaseinspeiseanlage zum Hochdruckleitungsnetz.
HDL – DP		Auslegungsdruck der Verbindungsleitung von der Biogaseinspeiseanlage zum Hochdruckleitungsnetz.
Parameter Gasbeschaffenheit (G 260, 2. Gasfamilie, H-Gas)		
Mindestbrennwert Hs	≥ 10,6 kWh/m ³	
Methangehalt	≥ 96 Vol. %	
Sauerstoff O ₂	≤ 0,5 Vol. %	Die Überschreitung des Grenzwertes ist zu 5 % der Jahresbetriebsstunden der Anlage bis max. 3,0 Vol. % zulässig.
Wasserstoff H ₂	≤ 0,2 Vol. %	Die Überschreitung des Grenzwertes ist zu 5 % der Jahresbetriebsstunden der Anlage bis max. 3,0 Vol. % zulässig.
Gesamtschwefel	≤ 30 mg/m ³	
Mercaptanschwefel	≤ 6 mg/m ³	
Schwefelwasserstoff H ₂ S	≤ 5 mg/m ³	
Kohlenstoffdioxid CO ₂	≤ 4 Vol. %	
Nebel, Staub, Flüssigkeit	Nicht zulässig	
Wassergehalt	50 mg/m ³	

2 Beschreibung des Netzanschlusses

2.1 Bezeichnung des Netzanschlusspunktes (NAP)

Der Netzanschlusspunkt wird unter der Bezeichnung „.....“ mit der Anschlussnummer HDLgeführt und vermarktet.

2.2 Bestandteile des Netzanschlusses

2.3 Zugeordneter Messpunkt

Bezeichnung: XXX

ID Einspeisung: XXX

Verantwortlicher Ansprechpartner:

2.4 Allokationsverfahren

Als Allokationsverfahren kommt das Deklarationsverfahren „Balancing Shipper“ zur Anwendung.

3 Technische Anschlussbedingungen

3.1 Bestandteile des Netzanschlusses

3.1.1 Der Aufbau der Biogaseinspeiseanlage ist in Gasflussrichtung in folgende Anlagenkomponenten unterteilt:

Anlageneingang:	galvanische Trennung Messstellen PGC, Druck, Temperatur Rückfuhrleitung für nichtqualitätsgerechtes Gas Anlageneingangsarmatur
Abscheideranlage:	Staub- und Flüssigkeitsabscheider mit den erforderlichen Ausrüstungselementen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung
Übernahmemeasurement:	Ultraschall-/Drehkolbengaszähler mit allen erforderlichen Ausrüstungselementen
Konditionierung:	Mischer mit Flüssiggaszuführung Verdampfer mit Heizungsanlage mit M+R- Anlage bzw. Einspritzsystem mir M+R- Anlage LPG Flüssiggastankanlage
Einspeisemeasurement:	Ultraschall-/Drehkolbengaszähler mit allen erforderlichen Ausrüstungselementen Automatisierte Absperrarmaturen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Messstellen Druck, Temperatur
Absicherung der Erzeugeranlage:	SAE und Absperrarmaturen mit druckabhängiger Verriegelung
Anlagenausgang:	Automatisierte Absperrarmaturen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Messstellen PGC, Druck, Temperatur Düsenrückstauarmatur Galvanische Trennung
Verdichtung:	Verdichter mit allen funktional erforderlichen Ein- und Ausrüstungen

	Wartungsintervall von mindestens 8000 h Sicherheitseinrichtungen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Gaskühlung
--	---

3.1.2 Die Komponenten des Netzanschlusses sind ab Eingangsschweißnaht des ISO Stückes nach der Biogasaufbereitungsanlage im Auslegungsdruck DP der Hochdruckgasleitung zu errichten.

3.1.3 Die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes wird entsprechend der projektspezifischen Rahmenbedingungen als einseitiger oder zweiseitiger Anschluss ausgeführt.

3.2 Inbetriebnahme des Netzanschlusses

3.2.1 GVD schließt die Biogasaufbereitungsanlage über den Netzanschluss an das Hochdruckleitungsnetz der GVD an. Der Netzanschluss wird durch GVD nach Fertigstellung und DVGW-, TÜV-, und eichrechtlicher Abnahme erstmalig in Betriebgenommen.

3.2.2 Für die erstmalige Inbetriebnahme ist ein detailliertes Inbetriebnahmeprogramm zu erstellen. Die Inbetriebnahme erfolgt für den kompletten Liefer- und Leistungsumfang und Einregulierung der Anlagen in Abstimmung mit den Lieferanten der Anlagenhauptkomponenten, bis eine einwandfreie Funktion der Gesamtanlage gewährleistet ist (Funktionstests). Herstellung der Betriebsicherheit und Nachweis der Anlagenparameter sind zu dokumentieren.

3.2.3 Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme des Netzanschlusses wird verbindlich zwischen GVD und dem Anschlussnehmer/-nutzer abgestimmt. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt GVD zum Termin der Inbetriebnahme mindestens die in Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag definierte minimale Einspeisemenge zur Verfügung. Sollte durch das Verschulden eines Vertragspartners die erstmalige Inbetriebnahme zum abgestimmten Termin nicht möglich sein, und wurde dies dem jeweils anderen Vertragspartner nicht rechtzeitig mitgeteilt, übernimmt der Verschuldende die Mehrkosten aufgrund der Terminverschiebung.

3.2.4 Wird im Verlauf der erstmaligen Inbetriebnahme aufbereitetes Biogas nur instabil und diskontinuierlich vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellt und/oder entspricht es nicht den in Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag definierten Gasbeschaffenheiten und kann dadurch die Inbetriebnahme gemäß Ziffer 3.2.2 nicht vollständig durchgeführt werden, vereinbaren die Vertragspartner einen neuen Termin für die erstmalige Inbetriebnahme. Kann die Inbetriebnahme nach Ziffer 3.2.2 auch zum zweiten vereinbarten Termin aufgrund der benannten Gründe nicht durchgeführt werden, trägt der Anschlussnehmer/-nutzer die dadurch entstehenden Mehrkosten, wenn er die Ursachen für das Nichtdurchführen der Inbetriebnahme zu vertreten hat.

3.2.5 Kosten für aufbereitetes Biogas, das im Rahmen der Inbetriebnahme aus technologischen Gründen nicht eingespeist werden kann, werden nicht durch GVD übernommen.

3.3 Probetrieb, 72-stündiger störungsfreier Betrieb und Leistungsfahrt

3.3.1 Nach erfolgreicher Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der Netzanschluss bis zur der Endabnahme im Probetrieb betrieben. Vor Endabnahme ist die Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses mittels eines zweiundsiebzigstündigen störungsfreien Betriebs und einer mehrstündigen Leistungsfahrt, gemäß Ziffern 3.3.3 und 3.3.4, nachzuweisen.

3.3.2 Der von GVD für die Errichtung des Netzanschlusses beauftragte Auftragnehmer hat durch entsprechende Tests nachzuweisen, dass insbesondere die Verdichterleistungen den Anforderungen im Rahmen der Gesamtanlage genügen. Mit der Überwachung der Leistungsfahrt wird ein unabhängiger Sachverständiger (z.B. TÜV) beauftragt.

3.3.3 Die Vertragspartner vereinbaren einen Termin für die Leistungsfahrt. Zum Zeitpunkt der Leistungsfahrt stellt der Anschlussnehmer/-nutzer GVD die maximale Einspeisekapazität gemäß Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag zur Verfügung. Sollte während der Leistungsfahrt aufgrund von technischen Problemen entweder in der Gasaufbereitungsanlage oder beim Netzanschluss die maximale Menge an aufbereitetem Biogas nicht bereitgestellt oder eingespeist werden können, ist die Leistungsfahrt innerhalb von maximal 6 Monaten nach erstmaliger Inbetriebnahme gegebenenfalls mehrfach zu wiederholen.

3.3.4 Wird bei der Leistungsfahrt die maximale Einspeisekapazität gemäß Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Anschlussnehmers/-nutzers liegen, nicht erreicht, gilt die bei Leistungsfahrt erreichte Einspeisekapazität mit Abschluss der Leistungsfahrt als die von GVD garantierte Einspeisekapazität nach § 5 Ziff. 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas.

3.3.5 Im Rahmen des Probebetriebes kann keine dauerhafte Einspeisung des aufbereiteten Biogases durch GVD gewährleistet werden. Kosten für aufbereitetes Biogas, das im Rahmen des Probebetriebs aus technologischen Gründen nicht eingespeist werden kann, werden nicht durch GVD übernommen.

3.4 Regelbetrieb

3.4.1 Nach Endabnahme des Netzanschlusses beginnt der Regelbetrieb.

3.4.2 Die Verfügbarkeit des Netzanschlusses im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 GasNZV ist ab dem Beginn des Regelbetriebs sicherzustellen.

3.4.3 Wird der Netzanschluss während des Regelbetriebes durch schuldhaftes Handeln des Anschlussnehmers/-nutzers gemäß § 16 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag unterbrochen, zum Beispiel durch Eintrag von Waschflüssigkeit aus der Biogasaufbereitung, und kann GVD die Unterberechnung nicht durch Fernwirktechnik beheben, so kann GVD eine Kostenerstattung für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses verlangen.

Eine „ordnungsgemäße“ Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasaufbereitungsanlage nach § 6 Ziffer 1 NAV setzt insbesondere die Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.